



Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Stellungnahme der LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

zum Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden.

Aufenthalt für Opfer nach §69a (1)

§ 69a. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Vorraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen:

1. (...)

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel;

3. (...)

(2) ...

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtlichen Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Eine Aufenthaltsbewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist mindestens für sechs Monate zu erteilen; die Behörde hat binnen sechs Wochen zu entscheiden.

Problembenennung

Der Bestimmung §69a „Besonderer Schutz“ muss vorausgeschickt werden, dass die Basis, dass Menschen ein Aufenthaltsrecht in Anspruch nehmen können, ist, dass sie von den zuständigen Behörden als solche erkannt werden. Diese Identifizierung gehandelter Personen setzt eine

LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Floragasse 7a/7, 1040 Wien
Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 299
E-mail: ibf@lefoe.at | Web: www.lefoe.at



Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

entsprechende Schulung der zuständigen Personen und Behörden in einer gender- und kultursensitiven Weise voraus.

Der Aufenthalt ist weiterhin an die Bereitschaft oder Fähigkeit des Opfers gebunden, im Strafverfahren als ZeugInnen gegen den/ die Menschenhändler auszusagen.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die konditionale Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen zu untergraben.

Der Aufenthalt ist auf die Gewährleistung von Strafverfolgung oder die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen reduziert.

Weiters besteht keine aufschiebende Wirkung: dies führt in der Realität dazu, dass betroffene Frauen einen Antrag stellen, dann aber in Schubhaft genommen werden. Dies trägt extrem zur Verhinderung der Stabilisierung bei.

Problemdarstellung:

Hier stellt sich die Frage, wie dies den internationalen Verpflichtungen widerspricht. Der Verpflichtung der Europaratskonvention, Bedenkzeit und Aufenthalt zu gewährleisten wird damit nicht nachgekommen. Konkret heißt das, dass eine Ausweisung von der Fremdenpolizei gemacht werden kann, obwohl ein Antrag nach §69a (2) läuft.

1. Empfohlen wird, dass bis zur Entscheidung über den Antrag ein faktischer Abschiebeschutz besteht. Auch diese Personengruppe darf Rechtssicherheit während des Verfahrens erwarten. Dieser ist im vorliegenden Text nicht festgehalten. Deshalb wird empfohlen, die Erholungs- und Bedenkzeit, dessen Erteilung derzeit im Wege eines Erlasses¹ festgelegt ist, im Zuge der Änderung in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz durch eine **zusätzliche Bestimmung** aufzunehmen. Die Erholungs- und Bedenkzeit wird auch in Art. 6

¹ BMI-FW1700/0090-III/4/05.

LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Floragasse 7a/7, 1040 Wien
Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 299
E-mail: ibf@lefoe.at | Web: www.lefoe.at



Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

RL 2004/81² festgelegt und auch der EU ExpertInnenbericht 2004, S.105ff empfiehlt eine mindestens 3 monatige Stabilisierungszeit. Diese Stabilisierungszeit muss bis zur Ausstellung des Aufenthaltes verlängerbar sein.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Artikel 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unanhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“³

Weiters wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“

Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-ExpertInnengruppe von 2009⁴ empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

2. Auch um für Opfer eine Rechtssicherheit zu schaffen, empfehlen wir den vorliegenden Text insofern zu ergänzen, dass ein Aufenthaltstitel auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erteilt werden kann und dazu die Expertise einer Opferschutzeinrichtung zugezogen wird und der Antrag auf jeden Fall eine aufschiebende Wirkung haben muss.

² Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren

³ Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, para. 180ff.

⁴ EU-ExpertInnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, Absatz 13, Seite 4.

LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Floragasse 7a/7, 1040 Wien

Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 299

E-mail: ibf@lefoe.at | Web: www.lefoe.at



Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Rot Weiß Rot Karte:

In §41a sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassung geregelt. §41a ermöglicht betroffenen Frauen um zu steigen, wenn sie über einen Aufenthalt nach §69a über 3 Jahre verfügt haben.

Das Umsteigen nach einem Jahr ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für §69a noch zutreffen - laufendes Verfahren – und die Integrationsvereinbarung erfüllt wird.

Problembenennung:

In der jetzigen Form des Gesetzes wird davon ausgegangen, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Strafverfahren ist: Doch zeigt die Praxis, dass die Gefährdung ab dem Zeitpunkt gegeben ist, sobald eine Frau einer Behörde etwas mitteilt und sich weigert weiter zu arbeiten, was ja meist der Mitteilung an eine Behörde vorausgeht. Weiteres ist sie gefährdet, wenn sie als Opfer aussagt, über die Dauer des Prozesses hinaus. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle TäterInnen in Haft und gerade die sinnen auf Rache oder aber auch „Klarstellungen“, um hier Präzedenzfälle zu verhindern. Den Frauen, die sich erfolgreich dem Einflussbereich der TäterInnen entziehen gefährden die Struktur der organisierten Kriminalität und können Vorbilder für andere Frauen sein.

Die Sicherheitsgefährdung von Betroffenen ist aber mit der Haft von einzelnen TäterInnen nicht gewährleistet, daher ist im Besonderen bei der Aussage gegen TäterInnen über das Verfahren hinaus Sicherheit zu gewährleisten. Traumatisierte können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen.

3. Daher wird weiters empfohlen, die Gefährdung der Sicherheit der Betroffenen auch nach dem Verfahren in die Erteilungsgründe einzubeziehen.

Jänner 2011

LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Floragasse 7a/7, 1040 Wien

Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 299

E-mail: ibf@lefoe.at | Web: www.lefoe.at